

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175
„Holzhof Klute“, in Verbindung mit der 74. Änderung
des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Berge,
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**



Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“,
in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Ortsteil Berge, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

Auftraggeber:

Vermesser Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1485

Warstein-Hirschberg, Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachpläne	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	7
2.1 Untersuchungsgebiet	7
2.2 Geografische und politische Lage	8
2.3 Naturschutzfachliche Planung	9
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	9
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	10
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3.1 Untersuchungsinhalte	15
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	16
3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 17	
3.3.1 Schall- und Schadstoffemission	17
3.3.2 Erholung	18
3.4 Schutzgut Tiere	18
3.5 Schutzgut Pflanzen	19
3.6 Schutzgut Fläche	20
3.7 Schutzgut Boden	20
3.8 Schutzgut Wasser	22
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser	22
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	22
3.9 Schutzgut Klima und Luft	24
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	24
3.10 Schutzgut Landschaft	24
3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	25
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	26
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	29
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	30
4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	30
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen	30
4.1.1.2 Erholung	30
4.1.2 Schutzgut Tiere	30

Inhaltsverzeichnis

4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	31
4.1.4	Schutzgut Fläche.....	31
4.1.5	Schutzgut Boden.....	31
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	32
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	32
4.1.8	Schutzgut Landschaft.....	32
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	32
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	32
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	33
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	37
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	38
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	38
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	39
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	39
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	40
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	41
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	42

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	--

1.0 Einleitung

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede liegt mit Datum vom 13.07.2015 ein Antrag der „Antonius Klute GmbH Co KG“, Betreiber des Holzhof Klute in Berge, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden und zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ sowie die parallele, 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, geplant.

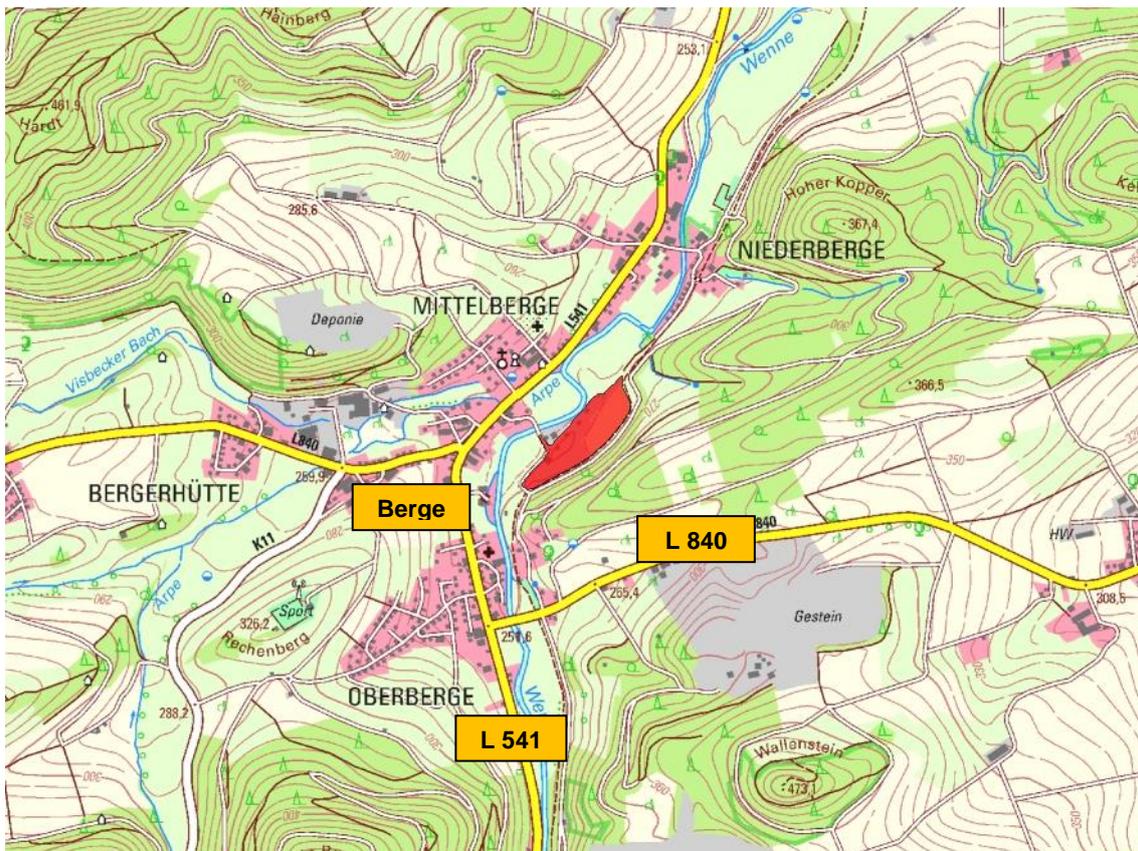


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet besteht derzeit im Wesentlichen aus der bisherigen Betriebsfläche der Fa. Klute und aus einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche mit einer Gesamtfläche von 4,5 ha Größe. Begrenzt wird das Plangebiet durch einen Radweg mit unmittelbar dahinter stark ansteigendem bewaldetem Gelände im Südosten, durch landwirtschaftliche Flächen mit Baumreihen im Nordwesten, und im Norden durch eine bestehende Grünlandfläche.

Flächennutzungsplan

Der Antragsbereich liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und als „Eisenbahn“ oder „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, was – bis auf den Teil der Erweiterungsfläche – nicht mehr der Realnutzung entspricht. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“, der die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes und die Weiterentwicklung des Betriebes gewährleisten soll, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden (74. FNP-Änderung). Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Änderungsgebiet in die Darstellung eines „Sondergebietes mit Zweckbestimmung: Holzverarbeitender Betrieb“ sowie „Fläche für die Landwirtschaft“. Darüber hinaus werden Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Sträuchern dargestellt.

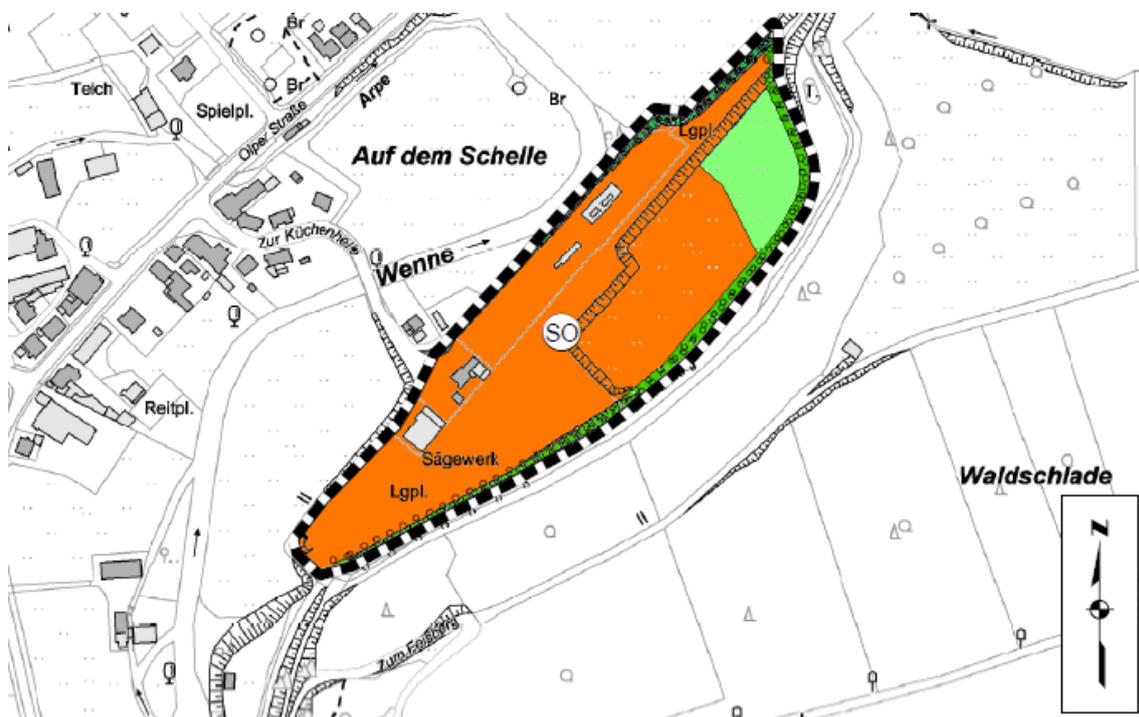


Abb. 2 Auszug aus der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Sägewerk Klute“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (VERMESSER SCHULTE 2024B).

Einleitung

Bebauungsplan

Sondergebiete

Im Bebauungsplan wird für das Plangebiet überwiegend ein Sondergebiet festgesetzt, das in drei Bereiche mit verschiedenen Zweckbestimmungen und Zulässigkeiten untergliedert wird.

Die Sondergebiete werden durch die folgenden Grünflächen begrenzt:

G 1 - Private Grünfläche:

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Randhecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Die gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (Sträuchern) flächenhaft zu bepflanzen. Vorhandene Strauchvegetationen sind zu ergänzen. Die Pflanzungen sind als mehrreihige Reihenpflanzung anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist zu realisieren. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1 m.

Empfohlene Straucharten:

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*).

G 2 - Private Grünfläche:

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Randhecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Die Randhecke ist als Abgrenzung des Betriebsgeländes auszuführen. Damit wird der vorhandene Radweg mit seiner Erholungsfunktion vom Betriebsgelände abgegrenzt. (siehe Detailzeichnung in der Planzeichnung).

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Verkehrsflächen

Des Weiteren werden eine öffentliche Straßenverkehrsfläche und ein Fußweg festgesetzt.

Einleitung

Flächen für die Landwirtschaft

Im Nordwesten wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Diese Fläche wird zugleich als Fläche für den Hochwasserschutz festgesetzt. Das durch die Auffüllung verloren gegangene Rückhaltevolumen von ca. 550 m³ ist durch Geländeabtragung in diesem Bereich auszugleichen.



Abb. 3 Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (VERMESSER SCHULTE 2024A).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Im zeichnerischen Teil des rechtskräftig gültigen Regionalplans, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom 30.03.2012, ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Zudem besteht die überlagernde Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (STADT MESCHEDÉ 1985).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des neuen Landschaftsplanes der Stadt Meschede. Der Landschaftsplan enthält für das Plangebiet keine Festsetzungen. Fast unmittelbar angrenzend das Plangebiet befinden sich die Landschaftsschutzgebiete 2.3.1 „Meschede“ sowie 2.3.3.6 „Berger Wennetal“. Des Weiteren liegen im Untersuchungsgebiet die Landschaftsschutzgebiete 2.3.3.8 „Talsystem der Arpe“ und 2.3.2.32 „Offenland um Berge“. Des Weiteren liegen im Untersuchungsgebiet die Landschaftsschutzgebiete 2.3.3.8 „Talsystem der Arpe“ und 2.3.2.32 „Offenland um Berge“. Die Entwicklungskarte stellt das Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ dar. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem „Weichbild“ der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war.

Einleitung

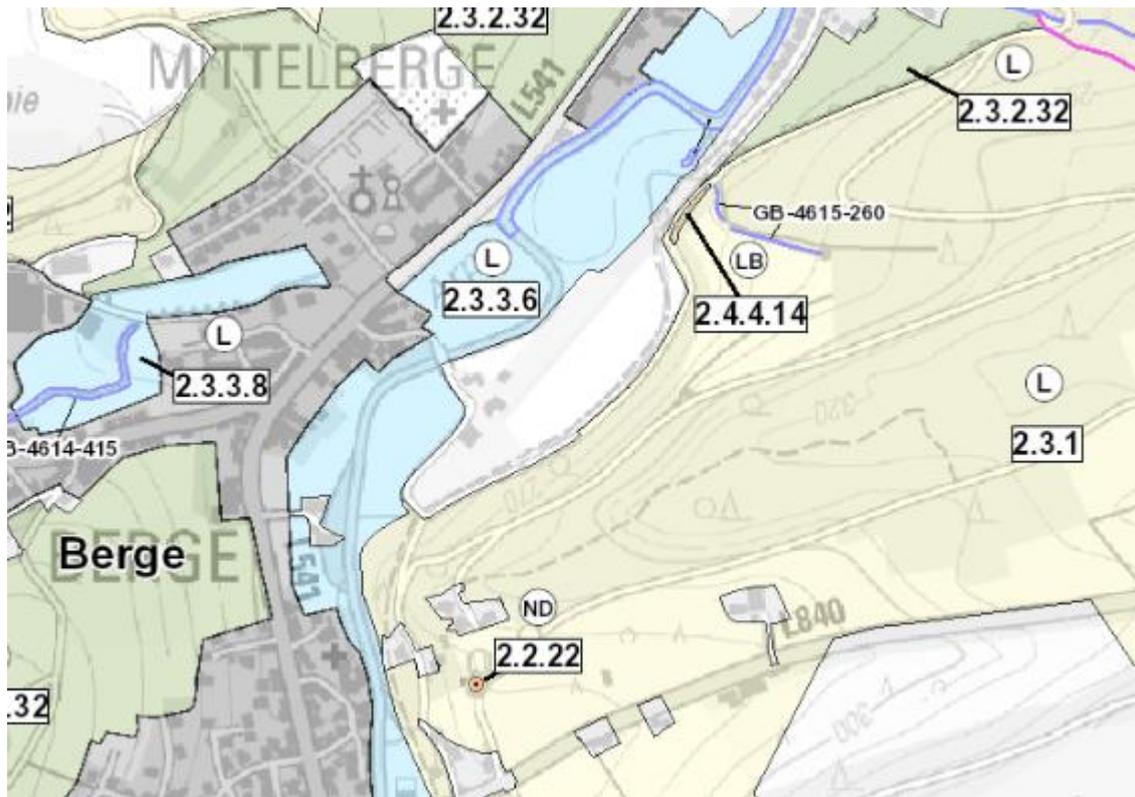


Abb. 4 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Meschede“ (HOCHSAUERLAND-KREIS 2020).

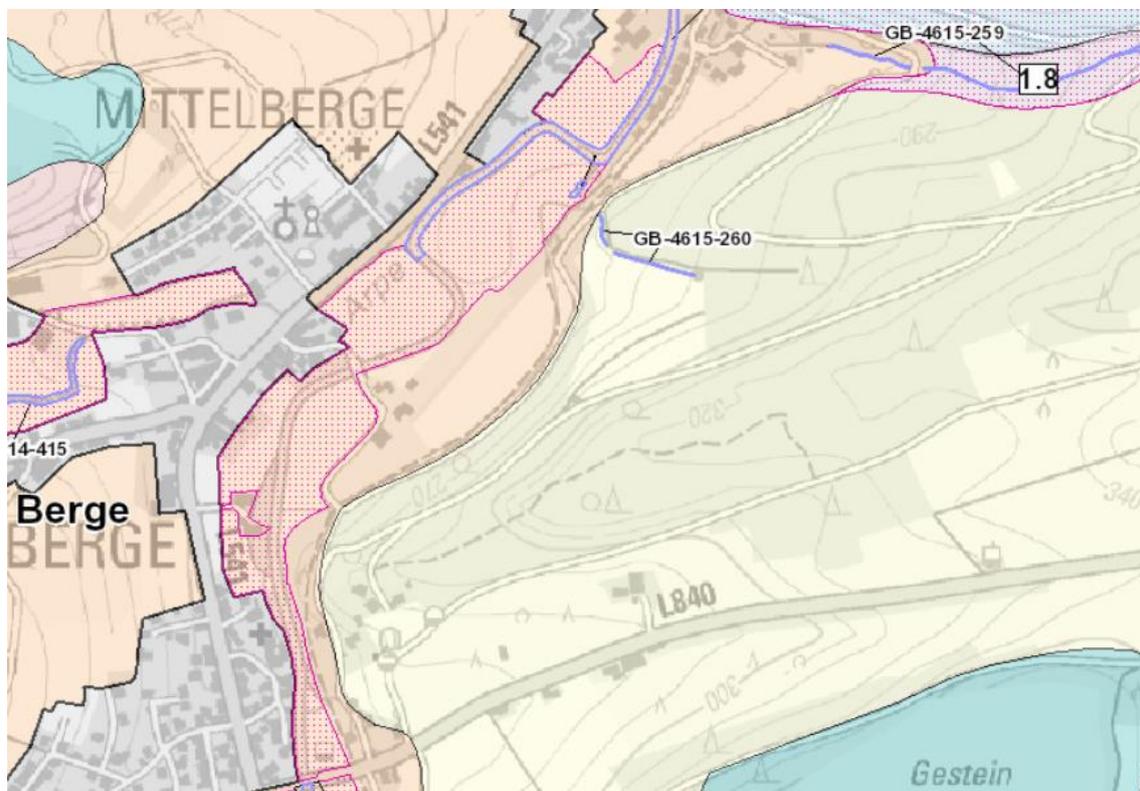


Abb. 5 Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „Meschede“ (HOCHSAUERLAND-KREIS 2020).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes „Holzhof Klute“ sowie den damit identischen Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Wennetal, das neben der Ortslage von Meschede-Berge von Grünland geprägt ist. Das Plangebiet erstreckt sich zwischen der Wenne und einer zum Radweg umgewandelten Bahntrasse, die südlich von Waldflächen begrenzt wird. Das Plangebiet wird geprägt durch bestehende Gebäude- und Lagerflächen des Holzhandels Klute. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine von Grünland dominierte Fläche. Im Übergang zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen befinden sich Saumfluren.

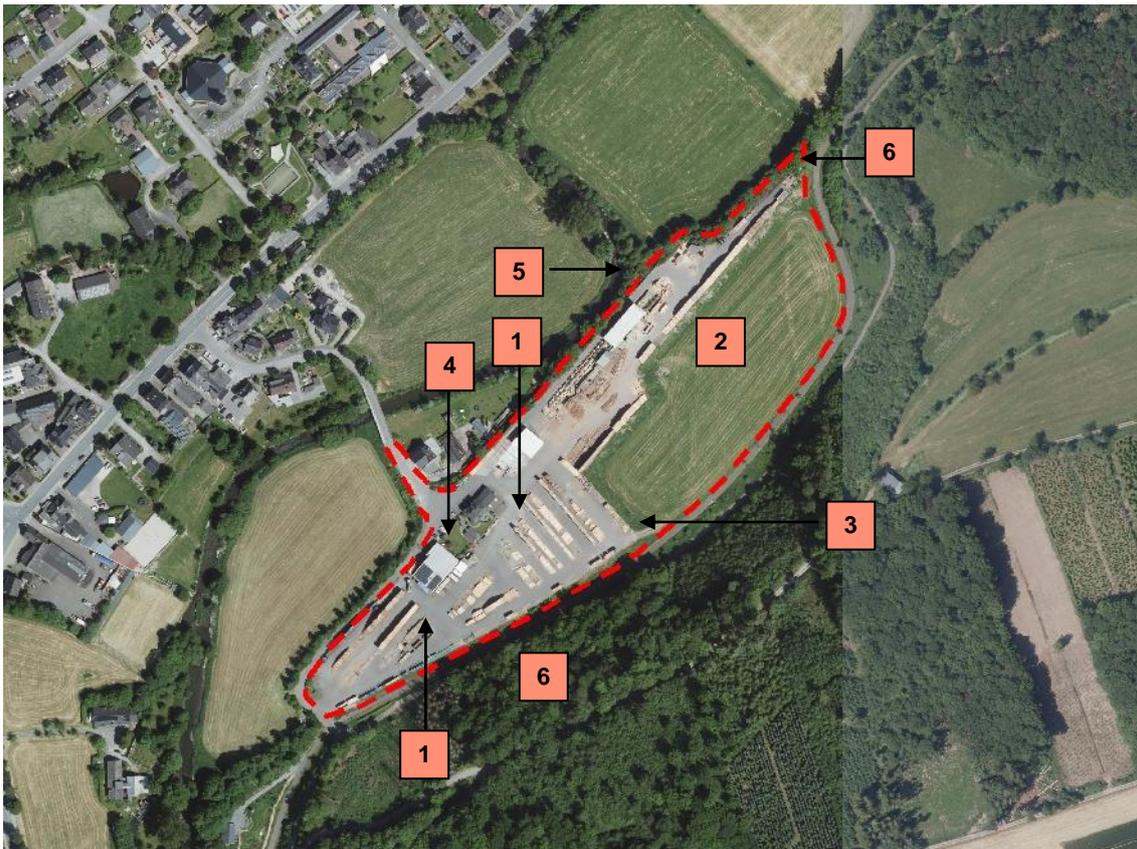


Abb. 6 Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1 = (teil-)versiegelte Flächen | 2 = Grünland |
| 3 = Säume | 4 = Grünflächen im Bereich des Holzhofes |
| 5 = Fließgewässer | 6 = Gehölzstrukturen und Wald |

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 7 Bestehendes Gebäude im Plangebiet.



Abb. 8 Versiegelte Fläche mit Holzlager.



Abb. 9 Parkplatz im Bereich des Plangebietes.



Abb. 10 Gebüschstrukturen im Übergang zwischen Grünland und Holzlager.



Abb. 11 Blick auf das Grünland von Süden.



Abb. 12 Blick auf das Grünland von Nordosten.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Meschede-Berge der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, in Nähe des Fließgewässers „Wenne“ im Wennetal, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

Etwa 430 m südlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“, das in drei Teilgebieten das Tal der Wenne umfasst.

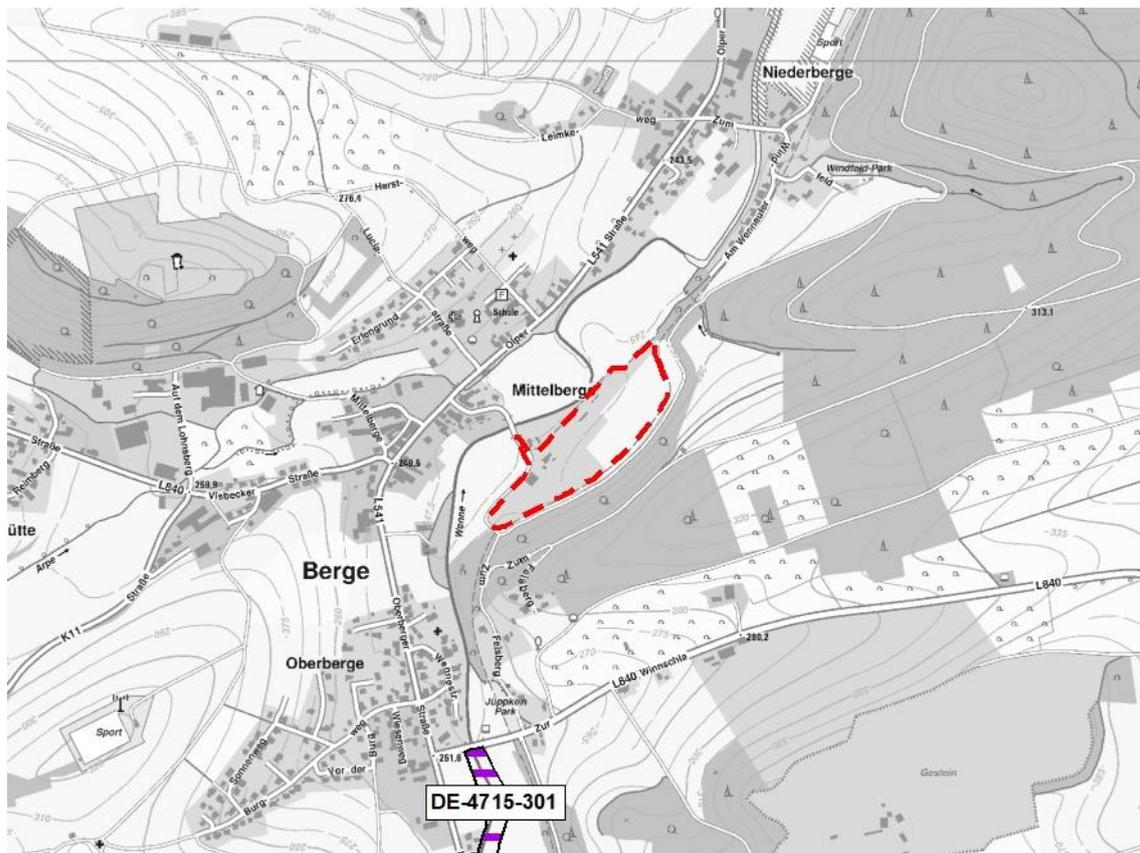


Abb. 13 Lage des FFH-Gebietes (lila schraffierte Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:
DE-4715-301 = Wenne

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete finden sich in der Umgebung des Plangebietes nicht.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des neuen Landschaftsplanes der Stadt Meschede. Der Landschaftsplan enthält für das Plangebiet keine Festsetzungen. Fast unmittelbar angrenzend das Plangebiet befinden sich die Landschaftsschutzgebiete 2.3.1 „Meschede“ sowie 2.3.3.06 „Berger Wennetal“. Des Weiteren liegen im Untersuchungsgebiet die Landschaftsschutzgebiete 2.3.3.8 „Talsystem der Arpe“ und 2.3.2.32 „Offenland um Berge“.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

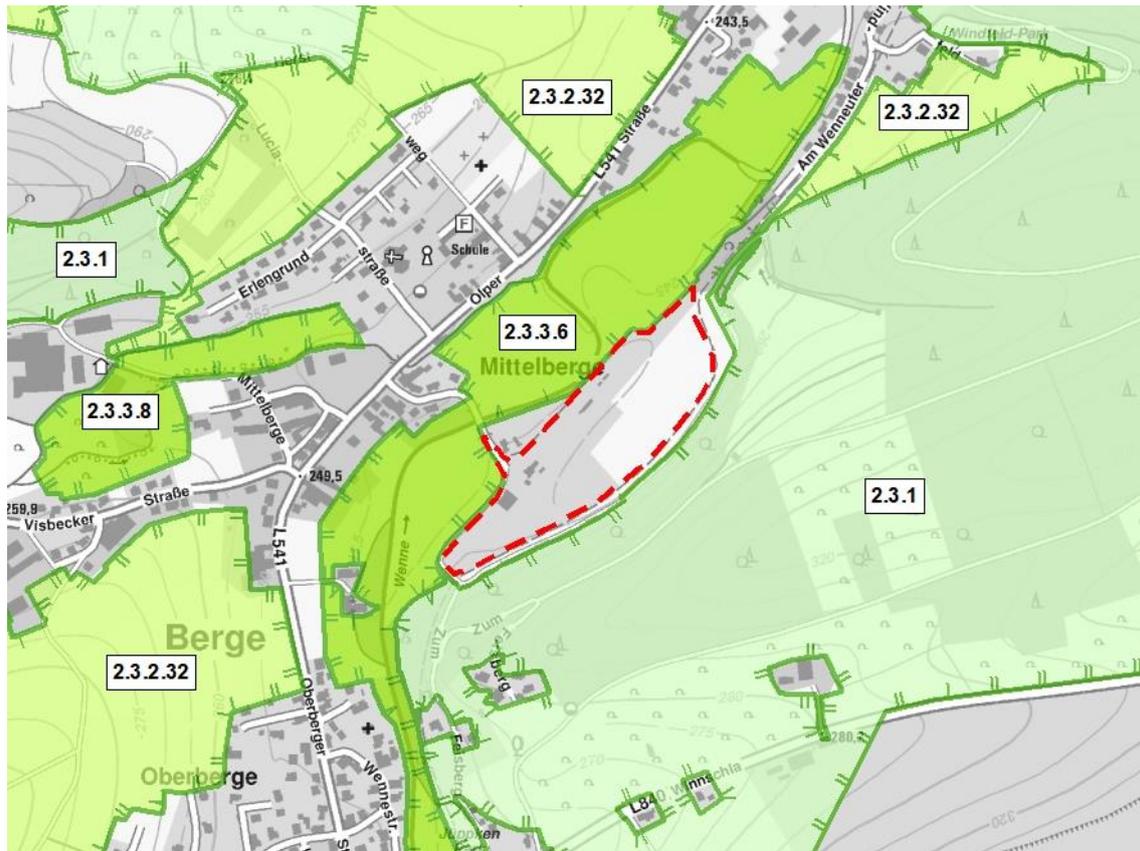


Abb. 14 Lage der Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (HOCHSAUERLANDKREIS 2020).

Legende:

- 2.3.1 = LSG Meschede, Typ A
- 2.3.2.32 = Offenland um Berge, Typ B
- 2.3.3.6 = Berger Wennetal Typ C
- 2.3.3.8 = Talsystem des Arpebaches, Typ C

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt jedoch die Biotopkatasterfläche BK-HSK-0035 „Wenne-Talrand südlich Niederberge“. Im Westen grenzt die Biotopkatasterfläche BK-4615-220 „Wenne bei Berge“ an das Plangebiet. In einer Entfernung von etwa 410 m liegt westlich des Plangebietes zudem die Biotopkatasterfläche BK-4614-0133 „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“.

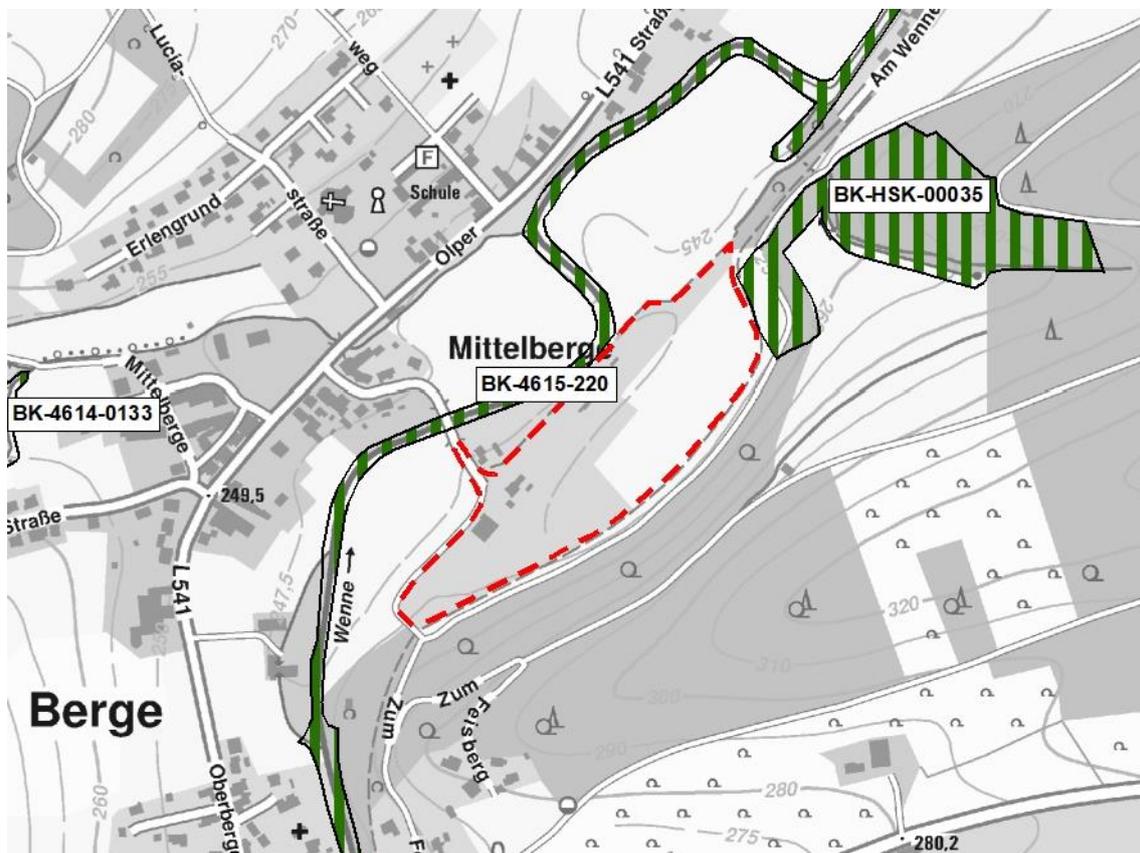


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

- | | |
|--------------|---|
| BK-HSK-00035 | = Wenne-Talrand südlich Niederberge |
| BK-4614-0133 | = Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“ |
| BK-4615-220 | = Wenne bei Berge |

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die nachfolgend aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-HSK-02143 „stehendes Kleingewässer“ (ca. 130 m nordöstlich)
- BT-HSK-02144 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (ca. 100 m nördlich)
- BT-HSK-01174 „Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen“ (beinahe angrenzend)
- BT-4615-260-9 „Quellbach“ (ca. 100 m nordöstlich)
- BT-4614-415-9 „ca. 400 m westlich“ (ca. 270 m südlich)

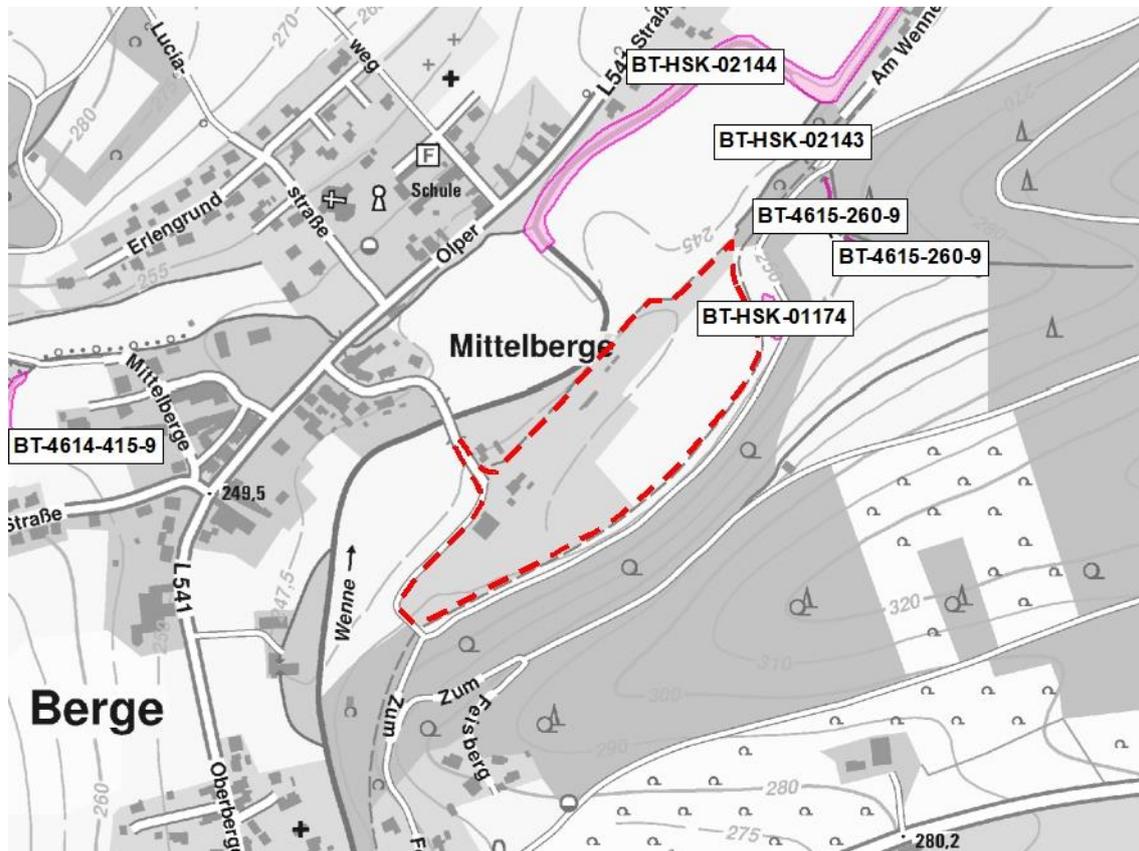


Abb. 16 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Bei Biotopverbundflächen sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen) zu unterscheiden.

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an die Biotopverbundfläche VB-A-4614-012 „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“ mit besonderer Bedeutung.

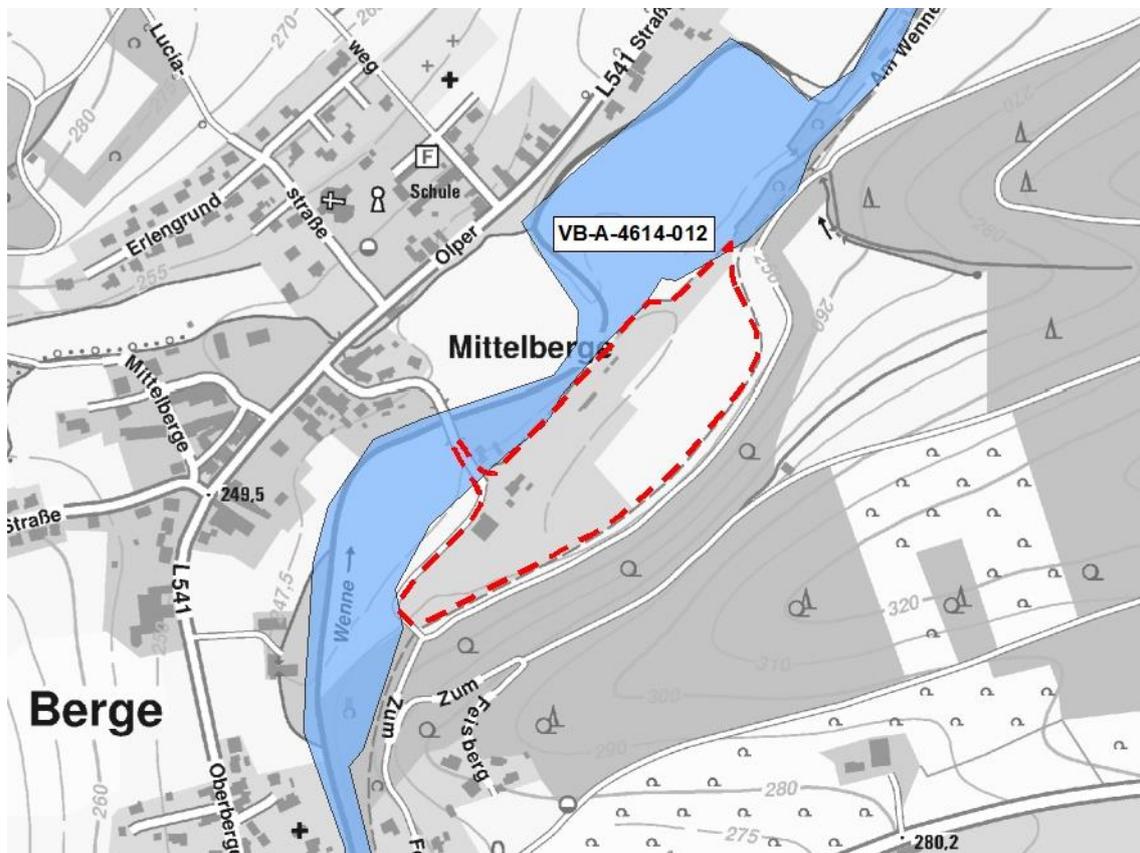


Abb. 17 Lage der Biotopverbundfläche (hellblaue Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

VB-A-4614-012 = Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 25. Mai 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 175 wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“, der die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes und die Weiterentwicklung des Betriebes gewährleisten soll, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Ziel der Neuaufstellung der Bauleitplanverfahren ist die Erweiterung des vorhandenen Betriebs. Das Plangebiet ist ca. 4,5 ha groß. Für die Erweiterung innerhalb des Plangebietes sind rund 2 ha vorgesehen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Grünland und Saumflächen
- Anlage von Landschaftshecken
- Teilversiegelung des Bodens
- Beanspruchung von Fläche für Holzlager

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzhof Klute“, Ortsteil Berge, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Neubau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von Säumen und Grünland	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche für Holzlager	Teilversiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Lagerflächen	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2020) sind für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Dennoch führt die bestehende Nutzung des Holzhofes Klute zu Schall- und auch Schadstoffemissionen und damit zu einer Vorbelastung des Plangebietes und der näheren Umgebung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Um dem Schutz der angrenzenden Bebauung (Entfernung etwa 250 – 300 m vom Erweiterungsbereich) Rechnung zu tragen, wurde die Zulässigkeit in den Sondergebieten auf holzverarbeitende Betrieb beschränkt, welche laut Anlage V der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 einen vorgegebenen Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung einhalten müssen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die zu erwartende Immission die Grenzwerte nicht überschreiten, oder ob technische Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind.

Hiermit wird beabsichtigt, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Lärmschutzeinrichtungen, wie bereits schon auf der bestehenden Betriebsfläche errichtet) die Emission begrenzt wird. Entlang der nördlichen Betriebsgrenze wurde bereits eine Schall- und Sichtschutzwand errichtet, um die entstehenden Emissionen in Richtung des Ortes Berge begrenzen. Diese ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB entsprechend festgesetzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist bei Berücksichtigung des Nachweises im Baugenehmigungsverfahren kein erheblicher Anstieg von Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Schallbelastungen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar an einen Radweg, der Bestandteil der Nordschleife des SauerlandRadRinges ist. Dem Plangebiet selbst kommt zwar keine Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu, das unmittelbare Umfeld weist jedoch eine hohe Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund des bereits bestehenden Holzhofes Klute und der vorgesehenen Eingrünung des Plangebietes werden sich in Bezug auf die Erholung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 25. Mai 2020 und 9. Juli 2023 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Das Grünland kann eine Funktion als nichtessenzielles Nahrungshabitat übernehmen. Eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht gegeben, da das Grünland zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Mai bereits gemäht war und daher eine intensive Bewirtschaftung vorliegt.

Es bestehen durch den vorhandenen Betrieb des Holzhofes Klute optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten stark eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Der parallel erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt ist wegen des bestehenden Betriebes und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung sowie der intensiven Bewirtschaftung des Grünlandes ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten kann ausgeschlossen werden.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 25. Mai 2020 und 9. Juli 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Das Plangebiet wird geprägt durch bestehende Gebäude- und Lagerflächen des Holzhandels Klute. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine von Grünland dominierte Fläche. Im Übergang zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen befinden sich Saumfluren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Inanspruchnahme von Saum- und Grünlandflächen. Es werden voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Diese Beeinträchtigungen werden teilweise durch Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet gemindert. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 4,5 ha und wird derzeit etwa zur Hälfte von (teil-)versiegelten Flächen eingenommen. Die weiteren Flächen stellen sich als Grünland bzw. Saum- und Gehölzstrukturen dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ gehen weitere Flächenversiegelungen einher. Es werden zudem 9.793 m² derzeit grünlandwirtschaftlich genutzte Fläche entzogen. Es ist daher von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet von Vega – Braunauenboden (A3) eingenommen. Es handelt sich dabei um einen fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingestuft. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 35 bis 70 angegeben (WMS-FEATURE 2020).

Die Bodenfunktionen können im Bereich der bereits versiegelten/überbauten Flächen bereits im Bestand nicht mehr erfüllt werden.

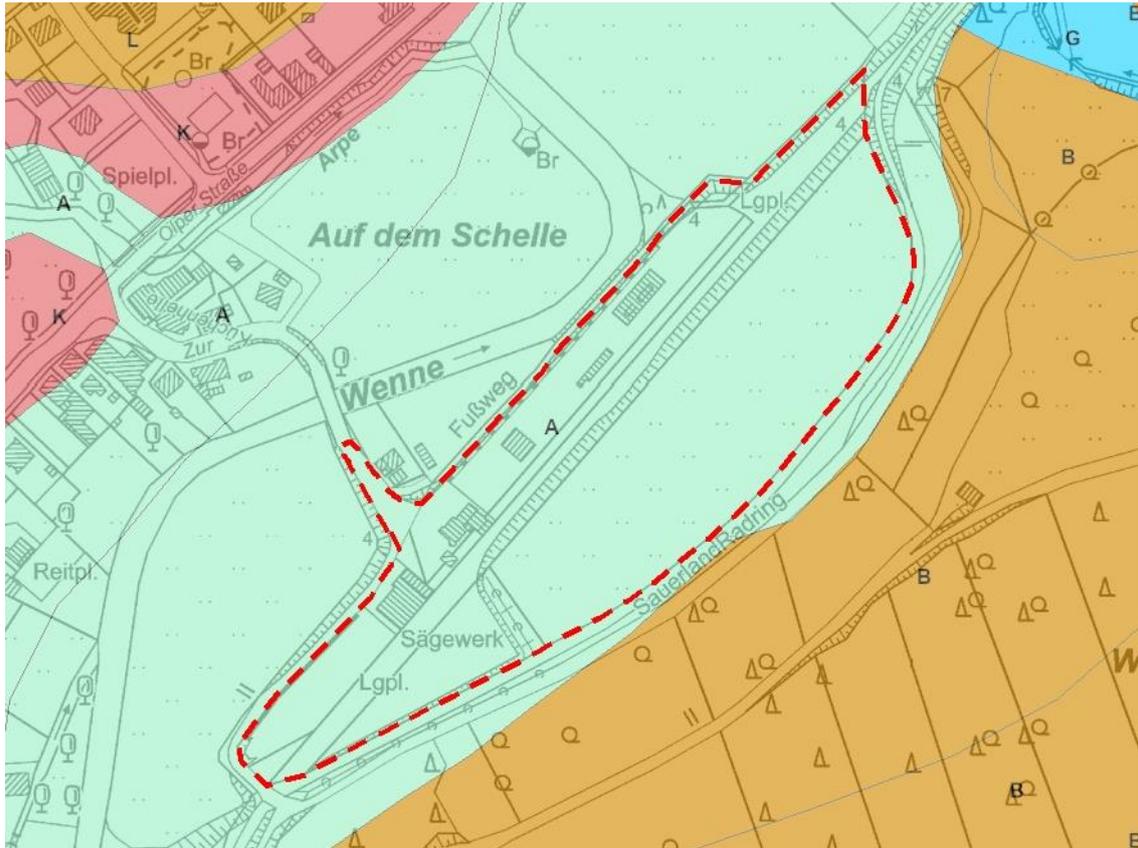


Abb. 18 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen zusätzliche Versiegelungen von natürlichen Böden in einem Umfang von 3.575 m². Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 276_23 „Hellefelder & Sparganophyllum-Kalke“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von den weiteren (teil-)versiegelten Flächen gehen keine stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird jedoch nicht erwartet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft die „Wenne“. Es handelt sich um ein ca. 31 km langes Fließgewässer, das nordwestlich von Schmallenberg entspringt und bei Wennemen in die Ruhr mündet. Die Gewässerstruktur der „Wenne“ angrenzend an das Plangebiet wird gemäß ELWAS-WEB 2020 als „stark verändert“ angegeben.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet liegt das Überschwemmungsgebiet der Wenne. Das Plangebiet ist darüber hinaus in der Hochwasser-Risikokarte für NRW

dargestellt. Die Wahrscheinlichkeit bei einem HQ 1000 ist als niedrig, bei einem HQ 100 als mittel angegeben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht, da sich die überplanten Flächen in einem Abstand von etwa 50 m zur „Wenne“ befinden.

Zur Prüfung der Hochwasserverträglichkeit bei einem 100-jährigen Hochwasserereignisses wurde durch RADEMACHER 2023 ein Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung und zum Hochwasserschutz erstellt, welcher zu folgendem Ergebnis kommt:

„Es wurde geprüft, welche Wirkungen sich im Falle eines 100-jährigen Regenereignisses innerhalb des Geltungsbereiches und den unterhalb befindlichen Durchlässen DN 400 und DN 600 ergeben. Im Ergebnis sind keine negativen Einflüsse aufgrund der Umsetzung der Planung zu erwarten. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 nicht nur für das 30-jährige Regenereignis, sondern auch für das 100-jährige Regenereignis erfüllt werden kann. Aus der Betrachtung der Rückstaubildung ergibt sich ein maximaler Wasserspiegel innerhalb des Geltungsbereiches bei einem 100-jährigen Regenereignis von NN +245,42 m. Dieses Erkenntnis wurde bei der Empfehlung zum Schutz des Gebäudes vor Starkregenereignissen berücksichtigt. Weiterhin wurde – ohne rechtliche Notwendigkeit eines Nachweises – geprüft, inwiefern derzeit vorhandener Retentionsraum im Falle eines 100-jährigen Hochwassers der „Wenne“ durch die geplante Anfüllung reduziert wird. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Reduzierung von ca. 550 m³ zu erwarten ist.

Da es sich hier um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt und die Reduzierung des Retentionsraumes im Verhältnis als nahezu wirkungslos bezeichnen lässt, werden keine Maßnahmen zum Ersatz dieses Volumens als erforderlich angesehen. Im Zweifelsfall lässt sich dieses Volumen auf der zu erhaltenden Grünfläche durch einen flächigen Abtrag von ca. 10 cm realisieren.

Zum Schutz des Gebäudes vor negativen Auswirkungen durch 100-jährige Regenereignisse oder 100-jährige Hochwasser der „Wenne“ sollte die OKFF auf mindestens NN+245,50 m festgelegt werden. Da der alte Bahndamm, der den Geltungsbereich des B-Planes von dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Wenne“ trennt, die Anforderungen an einen Hochwasserschutzdamm nicht erfüllt, wird empfohlen die OKFF auf mindestens NN+246,50 m zu erhöhen, um auch im Falle eines Versagens des Dammkörpers den Hochwasserschutz zu gewährleisten“ (RADEMACHER 2023).

Im Bereich der festgesetzten „Fläche für die Landwirtschaft“ wird festgesetzt, dass ein Bodenabtrag zu erfolgen hat, sodass diese Fläche zukünftig den verloren gehenden Retentionsraum von 550 m³ kompensieren kann.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist im Bereich des bestehenden Holzhofes Klute als „Gewerbe- und Industrieklimatop“ eingestuft. Die bisher nicht überbauten Bereiche sind als Freilandklima bzw. Klima innerstädtischer Grünflächen dargestellt.

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt werden grünlandgeprägte Offenlandbiotope überbaut. Durch die (Teil-)Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebietes zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet und dem Fehlen von klimatischen Lastflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet ergeben sich allenfalls nur lokal klimatische Wirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist durch die Lage im Wennetal gekennzeichnet. Die Landschaft im Plangebiet ist durch den bestehenden Holzhof Klute bereits stark überprägt. Die nicht überbauten Flächen entlang des Radweges werden von Offenlandflächen sowie teilweise auch Gehölzgruppen geprägt. Das Relief im Plangebiet ist aufgrund der Tallage insgesamt als relativ eben zu bezeichnen. Blickbeziehungen sind aufgrund der Tallage und des östlich angrenzenden Waldbestandes nur in westliche Richtung möglich. Je-

doch auch in diese Richtung ist der Blick durch den bestehenden Holzhof mit Lagerflächen stark eingeschränkt.



Abb. 19 Blick vom Plangebiet in westliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden sich die Lagerflächen des Holzhofes Klute weiter ausdehnen. Der Bebauungsplan schafft zudem die Voraussetzungen zu Errichtung eines Gebäudes von über 50 m Länge und bis ca. 15 m Höhe ab Geländeoberkante. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht ausgeschlossen, eine erhebliche Beeinträchtigung wird jedoch bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Lagerplatz sowie durch Festsetzungen zur Eingrünung nicht erwartet. Im Rahmen der Privaten Grünflächen werden standorttypische Sträucher gepflanzt, deren Höhe in der Regel bis zu 8 m betragen wird. Damit werden Blicke auf zukünftige Gebäude vom Radweg aus nicht möglich sein. Auch von Seiten des Ortes erfolgt damit eine Eingrünung des Plangebietes. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der vorgesehenen Eingrünung des Plangebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist aufgrund des bestehenden Holzhandels Klute mit versiegelten Flächen und Gebäuden überwiegend nur eine geringe biologische Vielfalt auf. In den derzeit nicht überbauten Bereichen befinden sich intensiv genutzte Grünlandbereiche, die eine mittlere biologische Vielfalt aufweisen. Darüber hinaus bestehen Gebüsch und Saumfläche, die eine hohe biologische Vielfalt aufweisen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kulturgüter und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich geringfügige Veränderungen der Standortbedingungen, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben und keine Auswirkungen auf das Umfeld haben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die zu erwartende Immission die Grenzwerte nicht überschreiten, oder ob technische Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind.

4.1.1.2 Erholung

Durch die geplanten Festsetzungen zur Eingrünung des Betriebsgeländes sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollten Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden.

Des Weiteren ist die Fläche für die Landwirtschaft zukünftig extensiv zu bewirtschaften:

- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Durch die geplanten Festsetzungen zur Eingrünung des Betriebsgeländes sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht. Die Eingrünung trägt auch zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.5 des Landschaftsplanes „Meschede“ bei.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbewertung erfolgt der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2006).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Es werden zunächst die Biotoppunkte vor dem Eingriff ermittelt (Wertfaktor Ist-Zustand). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung der Biotoppunkte nach erfolgter Baumaßnahme (Wertfaktor Planung). Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 20 Darstellung der Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbilds.



Abb. 21 Darstellung des Planungszieles des Bebauungsplanes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbilds.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt. Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung erfolgt anhand der Festsetzung von einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Dementsprechend werden 80 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1) und die restlichen 20 % als unversiegelte Flächen als „Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze“ (Code 4) angesetzt.

Die Flächen mit Festsetzungen zu Anpflanzungen werden als „gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)“ (Code 26) mit in die Bilanzierung eingestellt. Im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft mit Fläche für den Hochwasserschutz, die zukünftig extensiv bewirtschaftet werden soll, wird als Grünland in extensiver Nutzung (Code 21) angesetzt.

Tab. 3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplanes in der Ortschaft Berge der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	18.512	0	0
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	7.580	1	7.580
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	345	2	690
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	14.046	4	56.184
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten/nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	3.711	4	14.844
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen	1.220	5	6.100
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	262	6	1.572
	Summe:	45.676		86.970

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Fortsetzung Tab. 4

Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	29.667	0	0
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	7.244	2	14.488
21	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	4.253	5	21.265
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	4.512	6	27.072
	Summe:	45.676		62.825
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
86.970 – 62.825 = 24.145				

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 86.970 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 62.825 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **24.145** Biotopwertpunkte erforderlich.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe in Höhe von 24.145 Biotopwertpunkten ist die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Meschede vorgesehen. Zugeordnet wird die vorgezogene Maßnahme NSG Harmorsburch (Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 1, Flurstück 218). Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch-/Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch.

Die Kompensationsmaßnahme dient auch multifunktional zu einer Verbesserung der Bodenfunktion, da die Bodenversauerung durch die Umbestockung abnehmen wird. Somit können auch die Eingriffe in den Boden durch diese Maßnahme gedeckt werden.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Holzhofes Klute. Eine Verlagerung an einen anderen Standort ist nicht möglich.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Hochwasser

Zu Prüfung der Hochwasserverträglichkeit der Planungen bei einem 100-jährigen Hochwasserereignisses wurde von dem Büro für Bauwesen „Jonas Radmacher“ am 10.10.2023 ein Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung und zum Hochwasserschutz erstellt, welcher mit dem Ergebnis (auszugsweise) schließt:

„Es wurde geprüft, welche Wirkungen sich im Falle eines 100-jährigen Regenereignisses innerhalb des Geltungsbereiches und den unterhalb befindlichen Durchlässen DN 400 und DN 600 ergeben. Im Ergebnis sind keine negativen Einflüsse aufgrund der Umsetzung der Planung zu erwarten. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 nicht nur für das 30-jährige Regenereignis, sondern auch für das 100-jährige Regenereignis erfüllt werden kann. Aus der Betrachtung der Rückstaubildung ergibt sich ein maximaler Wasserspiegel innerhalb des Geltungsbereiches bei einem 100-jährigen Regenereignis von NN +245,42 m. Dieses Erkenntnis wurde bei der Empfehlung zum Schutz des Gebäudes vor Starkregenereignissen berücksichtigt. Weiterhin wurde -ohne rechtliche Notwendigkeit eines Nachweises- geprüft, inwiefern derzeit vorhandener Retentionsraum im Falle eines 100-jährigen Hochwassers der „Wenne“ durch die geplante Anfüllung reduziert wird. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Reduzierung von ca. 550 m² zu erwarten ist.

Da es sich hier um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt und die Reduzierung des Retentionsraumes im Verhältnis als nahezu wirkungslos bezeichnen lässt, werden keine Maßnahmen zum Ersatz dieses Volumens als erforderlich angesehen. Im Zweifelsfall lässt sich dieses Volumen auf der zu erhaltenden Grünfläche durch einen flächigen Abtrag von ca. 10 cm realisieren.

Zum Schutz des Gebäudes vor negativen Auswirkungen durch 100-jährige Regenereignisse oder 100-jährige Hochwasser der „Wenne“ sollte die OKFF auf mindestens NN+245,50 m festgelegt werden. Da der alte Bahndamm, der den Geltungsbereich des B-Planes von dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Wenne“ trennt, die Anforderungen an einen Hochwasserschutzdamm nicht erfüllt, wird empfohlen die OKFF auf mindestens NN+246,50 m zu erhöhen, um auch im Falle eines Versagens des Dammkörpers den Hochwasserschutz zu gewährleisten (VERMESSER SCHULTE 2024A).

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Erschließung durch die Straße „Zur Küchenhelle“ und über das Betriebsgelände selbst alle Betriebsbereiche erreichen können.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Wohngebäude handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Erweiterung des Holzhofes Klute wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bebauungspläne im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Mestermann Landschaftsplanung (2024): Artenschutzrechtlicher zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“, „ , in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Berge, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- VERMESSER SCHULTE (2024A): Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“. Im Ortsteil Berge. Begründung und Planzeichnung. Entwurf. Schmalleberg.
- VERMESSER SCHULTE (2024B): Kreis- und Hochschulstadt Meschede. 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Sägewerk Klute“. Entwurf. Schmalleberg.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede liegt mit Datum vom 13.07.2015 ein Antrag der „Antonius Klute GmbH Co KG“, Betreiber des Holzhof Klute in Berge, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden und zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ sowie die parallele, 74. Änderung des Flächennutzungsplanes geplant.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt. Das Plangebiet liegt im Bereich des Regionalplans „Arnsberg“ im „Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ und ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Meschede-Berge der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, in Nähe des Fließgewässers „Wenne“ im Wennetal, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Wennetal, das neben der Ortslage von Meschede-Berge von Grünland geprägt ist. Das Plangebiet erstreckt sich zwischen der Wenne und einer zum Radweg umgewandelten Bahntrasse, die südlich von Waldflächen begrenzt wird.

Das Plangebiet wird geprägt durch bestehende Gebäude- und Lagerflächen des Holzhandels Klute. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine von Grünland dominierte Fläche. Im Übergang zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen befinden sich Saumfluren.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ein FFH-Gebiet sowie mehrere Landschaftsschutzgebiete, Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützte Biotope sowie eine Biotopverbundfläche. Das Plangebiet unterliegt in Teilbereichen dem Landschaftsschutz.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich geringfügige Veränderungen der Standortbedingungen, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben und keine Auswirkungen auf das Umfeld haben.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Menschen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die zu erwartende Immission die Grenzwerte nicht überschreiten, oder ob technische Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind.

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Weiterhin ist die DIN 18920 zu beachten, um im Besonderen dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollten Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden.

Des Weiteren ist die Fläche für die Landwirtschaft zukünftig extensiv zu bewirtschaften:

- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe in Höhe von 24.145 Biotopwertpunkten ist die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Meschede vorgesehen. Zugeordnet wird die vorgezogene Maßnahme NSG Harmorsburch (Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 1, Flurstück 218). Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch-/Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch.

Die Kompensationsmaßnahme dient auch multifunktional zu einer Verbesserung der Bodenfunktion, da die Bodenversauerung durch die Umbestockung abnehmen wird. Somit können auch die Eingriffe in den Boden durch diese Maßnahme gedeckt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Holzhofes Klute. Eine Verlagerung an einen anderen Standort ist nicht möglich.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Durch die geplante Erweiterung des Holzhofes Klute wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bebauungspläne im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

Warstein-Hirschberg, Juni 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg.

ELWAS-WEB (2020): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (WWW-Seite):

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>.

Zugriff: 10.06.2020, 16:50 MESZ.

GD NRW (2003): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede.

HOCHSAUERLANDKREIS (2020): Landschaftsplan Meschede. Meschede.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf.

(WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 08.06.2020. 16:20 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46144>

Zugriff: 08.06.2020 16:05 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46153>

Zugriff: 08.06.2020 16:15 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzhof Klute“, in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Berge, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Warstein-Hirschberg.

Literatur- und Quellenverzeichnis

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MULNV (2020): Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite)
<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
Zugriff: 10.06.2020, 16.10 MESZ.

RADEMACHER (2023): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“ / Errichtung einer Holzlagerhalle. „Zur Küchenhelle“ 14, 59772 Meschede-Berge. Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung und Hochwasserschutz. Arnsberg.

STADT MESCHEDÉ (1985): Flächennutzungsplan der Stadt Meschede. Meschede.

VERMESSER SCHULTE (2024A): Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“. Im Ortsteil Berge. Begründung und Planzeichnung. Entwurf. Schmallerberg.

VERMESSER SCHULTE (2024B): Kreis- und Hochschulstadt Meschede. 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Sägewerk Klute“. Entwurf. Schmallerberg.

WMS-FEATURE (2019): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 10.06.2020, 15:35 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.